

## Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) COM(2020) 80 final vom 4.3.2020

### Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), Mai 2020

---

*Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 135.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.*

---

Die BAK begrüßt das Kernziel des Green Deal, bis 2050 Klimaneutralität in Europa herzustellen. Sie hält den von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung über ein Europäisches Klimagesetz grundsätzlich für geeignet, um den Grundstein für die Erreichung dieses ambitionierten Ziels zu legen. Damit die Klimaschutzziele breite Akzeptanz finden, empfiehlt die BAK, sie im Kontext der UN-Nachhaltigkeitsziele zu sehen. Wirtschaftliche und soziale Konsequenzen sind auch zu berücksichtigen.

Im Folgenden möchte die BAK einige Anliegen des Berufsstandes zum Europäischen Klimagesetz und zur Erreichung der Klimaneutralität hervorheben:

#### Klimaneutralität bis 2050

#### ➤ **Rechtsverbindliche Verankerung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 wird begrüßt**

Die BAK begrüßt die Bestrebungen der Europäischen Kommission, durch ein Europäisches Klimagesetz einen rechtlich verbindlichen Rahmen zu schaffen, auf dessen Basis die EU im globalen Kontext einen wirksamen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels leisten und die EU-Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Erreichung der Pariser Klimaziele nachkommen können.

Die BAK begrüßt, dass das strategische 2050-Ziel der EU von 80 bis 95 Prozent Treibhausgasreduktion auf das Level der Klimaneutralität angehoben werden soll. Das Ziel, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden und dies auch gesetzlich festzuschreiben, ist ein starkes Signal, das für alle unterzeichnenden Staaten des Pariser Klimaabkommens ein



Anreiz wäre, sich den Bemühungen anzuschließen und es der EU gleichzutun. Zu begrüßen ist außerdem, dass das mit dem Klimagesetz vorgegebene langfristige Ziel für die europäische Wirtschaft Planungssicherheit schafft.

Ferner bewertet die BAK positiv, dass mit der Festschreibung einer rechtlichen Verbindlichkeit der Klimaschutz künftig ein zentraler Maßstab für sämtliche EU-Legislativvorschläge werden soll. Es wird empfohlen, die rechtliche Verbindlichkeit durch Vorschläge zu einheitlichen, allgemeinverständliche Vorgaben zu Anforderungen und Benchmarks sowie Handlungsempfehlungen zur einheitlichen Steuerung der Maßnahmen zur Zielerreichung zu ergänzen.

### Treibhausgase vermeiden und ausgleichen

#### ! Vermeidung muss Vorrang vor Ausgleich haben

Die BAK unterstützt grundsätzlich das im Vorschlag zum Klimagesetz formulierte Ziel, Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto Null abzusenken. Dass neben Treibhausgasvermeidung auch der Ausgleich etwa durch Carbon Capture and Storage (CCS) erwogen wird, bewertet die BAK kritisch. Ihrer Ansicht nach sollte möglichst auf den Einsatz von CCS verzichtet werden. Erstens sollte der Ansatz „Vermeidung“ stets Vorrang vor dem Ansatz „Ausgleich“ haben. Zweitens sollte die EU sich nicht auf sehr ungewisse künftige Möglichkeiten der Entfernung von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre verlassen. Damit werden die Konsequenzen der erwarteten negativen Klimafolgen auf die kommenden Generationen verschoben. Vielmehr sollten zu jedem Zeitpunkt und vor dem Hintergrund zu erwartender zukünftiger abrupter Klimaveränderungen (Kipp-Punkte) alle aktuell möglichen Maßnahmen getroffen werden, um Treibhausgase einzusparen. Um Treibhausgase zu vermeiden ist es ferner entscheidend, in allen Sektoren die CO<sub>2</sub>-Aufwendungen über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten. Dies sollte auch Energieaufwendungen bei Herstellung, Transport und Entsorgung mit einschließen.

### Bisher kein neues Klimaziel für 2030

#### ! Klimaziel 2030 so ehrgeizig wie möglich formulieren

Basierend auf den Prognosen der Weltklimarats (IPCC)<sup>1</sup> dürfen nach aktuellem Stand (01.01.2020) für einen Stopp der globalen Erwärmung bei

---

<sup>1</sup> Entsprechend dem Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) vom Oktober 2018 können, gerechnet ab Ende 2017, noch knapp 420 Gigatonnen (Gt) CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre abgegeben werden, um das 1,5-Grad-Ziel nicht zu verfehlen. Da die Welt jedoch jedes Jahr circa 42 Gt an CO<sub>2</sub> ausstößt – rechnerisch entspricht dies 1332 Tonnen pro Sekunde – dürfte dieses Budget bei gleichbleibendem Emissionsaufkommen um das Jahr 2027 herum aufgebraucht sein. Das Budget von circa 1170 Gt für das Zwei-Grad-Ziel wird bei gleichbleibenden Emissionsaufkommen in etwa im Jahr 2044 erschöpft



1,5 Grad weltweit höchstens noch 340 Gigatonnen Kohlendioxid in die Atmosphäre gelangen. Ohne eine sehr starke Reduktion bis 2030 wird dieses Budget deutlich vor 2050 erschöpft sein, mit massiven irreversiblen sozio-ökologischen Konsequenzen. Seitens der EU sind somit weitreichende Anstrengungen erforderlich, um eine Vorreiterrolle einzunehmen. Das aktuell auf 40 Prozent Treibhausgasreduktion ausgerichtete Zwischenziel für 2030 reicht nicht aus. Es gilt als sicher, dass bereits mit den jetzigen Maßnahmen bis 2030 EU-weit eine Senkung um gut 45 Prozent möglich wäre. Zu begrüßen ist daher, dass die Kommission ankündigt, für 2030 eine Erhöhung des Reduktionsziels von derzeit 40 auf 50 bis 55 Prozent vorzuschlagen. Die Kommission sollte in ihrer für September 2020 angekündigten Folgenabschätzung auch prüfen, ob ein über 55 Prozent hinausgehendes Reduktionsziel ohne wirtschaftliche und soziale Verwerfungen möglich ist. In jedem Fall sollte die Verbindlichkeit und Einforderbarkeit des nationalen Berichtswesens forciert werden, um angesichts bereits festgestellter Verzögerungen in dieser wichtigen Phase der Konversion keine weitere Zeit zu verlieren.

### Weitere Zwischenziele fehlen

#### ➤ **Vorbehalt der Nachschärfung von Einsparzielen nach 2030 begrüßt**

Die BAK begrüßt, dass die Kommission laut dem Entwurf ab 2023 alle fünf Jahre bewerten möchte, ob die Zielmarke der Klimaneutralität mit Maßnahmen auf nationaler Ebene und Unionsebene erreicht werden kann. Sie ist der Auffassung, dass ein zielgerichtetes und enges Monitoring, auch in kürzeren Zeitintervallen, unabdingbar für die Einhaltung des Ziels ist. Weiterhin begrüßt sie, dass die Kommission im Sinne eines "Zielpfads für die Verwirklichung der Klimaneutralität" überprüfen möchte, ob die CO<sub>2</sub>-Einsparziele auf Grundlage der "neuesten wissenschaftlichen Befunde" verschärft werden sollten. Die Zwischenbewertungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Ziele in ihrem Umfang reduziert werden. Sie sollten nur zu methodischen Anpassungen und ggf. zur Verschärfung der Ziele führen.

#### ! **Weitere verbindliche Zwischenziele schon jetzt definieren**

Die o.g. Möglichkeit zum sukzessiven Nachschärfen der Einsparziele ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit, bereits jetzt Einigkeit in Bezug auf weitere verbindliche Zwischenziele nach 2030 herzustellen. Das Langzeitziel Klimaneutralität ist nur realistisch zu erreichen, wenn von Anfang an verbindliche Zwischenetappen vereinbart und dabei alle wirtschaftlich möglichen Potenziale ausgeschöpft werden.

---

sein.

siehe: „IPCC-Sonderbericht 2018“; [https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2019/03/SR1.5-SPM\\_de\\_barrierefrei-2.pdf](https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2019/03/SR1.5-SPM_de_barrierefrei-2.pdf) (Abruf am 09.04.2020)



**! Kriterien zur Festlegung des Zielpfads um den Aspekt der Nachhaltigkeit erweitern**

Insbesondere vor dem Hintergrund der raschen Klimaveränderungen und der aktuellen Corona-Krise ist die BAK der Auffassung, dass eine zukunftsfähige Strategie zur Erreichung der Klimaneutralität neben der Ausrichtung auf Innovation, Effizienz, Wissenschaft etc., ausdrücklich auch einer Fokussierung auf nachhaltige und widerstandsfähige Wirtschaftssysteme, Unternehmen, Produktionsketten sowie nachhaltig ausgerichtetes Wachstum auf Grundlage der Ressourcenschonung bedarf. In diesem Sinne regt die BAK an, bei den Kriterien zur Festlegung des Zielpfads in Artikel 3 Ziffer 3 auch die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs - Sustainable Development Goals) zu integrieren und mit den bestehenden Kriterien abzugleichen.

**Korrekturmöglichkeiten: Keine Sanktionen vorgesehen**

**! Nachsteuerungsmechanismus sollte mit mehr Verbindlichkeit und Möglichkeit der Sanktionierung ausgestattet werden**

Das ab 2023 vorgesehene regelmäßige Monitoring durch die Kommission ist aus BAK-Sicht ebenso wichtig wie die Möglichkeit, wirksam nachzusteuern. Dazu benötigt die Kommission die Autorisierung, notwendige Maßnahmen gegenüber säumigen Mitgliedstaaten durchzusetzen. Bei mangelnder Ambition der Mitgliedstaaten sollte die Kommission die Möglichkeit zur Sanktionierung (etwa durch Strafen) erhalten.

Ferner sollte das Gesetz die Mitgliedstaaten ermutigen, auf nationaler und subnationaler Ebene zusammenzuarbeiten. Es sollte jedoch klare nationale Zuständigkeiten festlegen. Aufbauend auf bestehenden Rechtsvorschriften (z. B. Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Energieeffizienzrichtlinie, Governance-Verordnung) sollten die Ziele und Meilensteine für die Reduzierung von Treibhausgasen durch geeignete sektorale Ziele und Meilensteine für den Anteil Erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz untermauert werden.

**Weiteres Vorgehen der EU zum Thema Klimaneutralität**

**! Geeintes Auftreten der EU und ein ambitioniertes Reduktionsziel 2030 bei der COP26**

Wenn die EU ihre Glaubhaftigkeit als globale Vorreiterin in Sachen Klimaschutz wahren möchte, dann sind bei der COP26 ein politisch geeintes Auftreten sowie ein erhöhtes Reduktionsziel für 2030 erforderlich. Hierfür erscheint eine verbindliche Aussage der EU zur Aufnahme des Emissionshandels für die Bereiche Verkehr, Landwirtschaft und Gebäude und deren allgemeinverständliche Ausformung für alle Bürger evident.



➤ **Emissionsrechtehandel EU-weit auf den Gebäudebereich ausweiten**

Dass der Gebäudebereich nach dem Wunsch der Kommission künftig in den Emissionsrechtehandel (EU ETS) einbezogen werden soll, ist aus Sicht der BAK grundsätzlich zu begrüßen. Bei allen Hindernissen (Umsetzungs- und Überwachungsaufwand, politische Blockaden), die mit einer solchen Ausweitung des Emissionsrechtehandels verbunden sind, überwiegen bei richtiger Justierung die Vorteile einer zielgenauen Emissionsenkung.

! Bei der Ausweitung des EU ETS auf den Gebäudebereich ist aus Sicht der BAK nicht allein der Neubau, sondern auch der Gebäudebestand zu berücksichtigen. Zudem möchte die BAK betonen, dass das Instrument nur bei angemessener Bepreisung seine Steuerungswirkung entfalten kann. Sie fordert daher, dass die Preise im Zertifikatehandel ausreichende Anreize bieten müssen, um tatsächlich Emissionen einzusparen.

! **Deutschland sollte beim Reduktionsziel Impulsgeber und nicht Bremser sein**

Die EU-Institutionen und die EU-Mitgliedstaaten tragen zur Zielerfüllung maßgeblich bei, weshalb die Bundesregierung gefordert ist, tatkräftig am Gelingen mitzuwirken und die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 für Klimaschutz und Energiewende in Europa zu nutzen. Deutschland sollte (gerade in Hinblick auf die bevorstehende EU-Ratspräsidentschaft) mit gutem Beispiel vorangehen und als glaubwürdiger und ehrlicher Makler auf EU-Ebene auf ein möglichst ehrgeiziges Einsparungsziel hinwirken.

Bundesarchitektenkammer, Berlin/Brüssel, den 25.5.2020

Ansprechpartner: BAK-Verbindungsbüro Brüssel  
Beate Aikens  
Telefon: +32 2 219 77 30  
E-Mail: [info@bruessel.bak.de](mailto:info@bruessel.bak.de)

BAK-Geschäftsstelle Berlin  
Jörg Schumacher  
Telefon: +49 30 263944 0  
E-Mail: [info@bak.de](mailto:info@bak.de)

